

Verordnung über Schutz und Pflege des Gebiets «Hinderem Grindel» 721.1

vom 23. September 2003

Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung¹ und § 205 lit. b und § 211 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz²,
beschliesst³:

Präambel

Das Gebiet «Hinderem Grindel» stellt mit seiner Weiheranlage, den Ried- und Magerwiesen und den Gehölzbeständen sowohl ein beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung wie auch einen wertvollen Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Es wird durch menschliche Gestaltungs- und Pflegeeingriffe geprägt und ermöglicht ein sinnvolles Nebeneinander von Erholung, Naturbeobachtung und Erhalt der Natur.

Am 11. Juni 1985 erliess der Gemeinderat Wallisellen eine kommunale Verordnung zum Schutze des Naherholungsgebietes «Hinderem Grindel». Dank dieser Verordnung blieb die Landschaftskammer «Hinderem Grindel» als weitgehend naturnaher Bereich erhalten.

In den letzten Jahren hat der Druck der Erholungssuchenden auf die naturnahen Flächen zugenommen und legt eine gezielte Entflechtung von Erholungs- und Naturschutzflächen nahe. Einzelne Riedflächen sind durch die Bewirtschaftungsform in ihrem Fortbestand bedroht. Im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzeptes der Stadt wurde angeregt, zusätzliche Wiesenflächen im Umfeld der Riedwiesen extensiv zu bewirtschaften. Aufgrund dieser Entwicklungen beschloss der Gemeinderat, die bestehende Verordnung von 1985 zu überprüfen und an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Schutzobjekt

Art. 1 Das Gebiet «Hinderem Grindel» mit Weiheranlage, Brüelbach, Gehölzen, Schutzobjekt Ried- und Magerwiesen wird unter Schutz gestellt. Betroffen sind die Grundstücke Kataster-Nummern 1317, 9424, 9798, 9811, 9812, 9814 und 9818.

Schutzzonen

Art. 2 ¹ Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

- a) Zone I Naturschutzzone,
- b) Zone IIA Naturschutzumgebungszone,
- c) Zone VIA Erholungszone.

² Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Situationsplan Masstab 1:1'000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

*Schutzziel
a. im Allgemeinen*

Art. 3 ¹ Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung des Gebietes Schutzziel «Hinterem Grindel» als natürlich gestaltetes und gepflegtes Naherholungsgebiet mit Weiheranlage, Ried- und Magerwiesen.

² Der Weiher, seine Ufer, die angrenzenden Feuchtgebiete, die Magerwiesen sowie die übrigen Biotope und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sollen als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebietes erhalten und gefordert werden.

³ Teile des Schutzgebietes dienen ausschliesslich oder teilweise der Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Andere Bereiche, wie zum Beispiel die Weiheranlage, ermöglichen überdies eine extensive Erholungsnutzung. Vorrang sollen standortgebundene Erholungsarten erhalten, die wenig Störung verursachen. Erholungsformen und Nutzungen, welche die Lebensräume von

Tieren und Pflanzen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder Erholungssuchende übermässig stören, sind zu verringern oder auszuschliessen.

⁴ Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiootope wie Ried- und Feuchtwiesen, Ufer- und Wasservegetation, wenig bewachsene Ufer- und Nassstellen, sowie Magerwiesen, Hecken und Einzelbäume. Ihre Qualität soll gezielt verbessert werden. Die Vielfalt an Pflanzengesellschaften soll erhalten bleiben. Alle Riedwiesen sollen zur Erhaltung der Naturwerte regelmässig gemäht werden.

b. Zone I Naturschutzzone

Art. 4 Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

c. Zone IIA Naturschutzumgebungszone

Art. 5 Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung oder Erholungszone und der Naturschutzzone.

d. Zone VIA Erholungszone

Art. 6 Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist. In der Zone VIA sind extensive Erholungsnutzungen zugelassen.

*Schutzanordnungen
a. im Allgemeinen*

Art. 7 ¹ In den Schutzzonen I, IIA und VIA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Insbesondere verboten sind die Tatbestände gemäss Art. 8 – 10.

b. Zone I

Art. 8 Verboten in der Zone I Naturschutzzone sind

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- c) Bachverbauungen,
- d) das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- e) das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- f) andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen,
- g) das Weidenlassen, ausser auf den im zugehörigen Pflegeplan speziell bezeichneten Flächen,
- h) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen,
- i) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen,
- j) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen,
- k) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen,
- l) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei,
- m) das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,
- n) das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen,
- o) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen,
- p) das Laufen lassen von Hunden (Leinenzwang),
- q) das Betreten, ausser auf markierten Wegen und Stegen, sowie den in der Planbeilage eingezeichneten Trampelpfaden.

c. Zone IIA

Art. 9 Verboten in der Zone IIA Naturschutzumgebungszone sind

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- c) das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- d) das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- e) andere Nutzung als Dauerwiese,
- f) das Weidenlassen, ausgenommen schonende Herbstweide ab 15. September,
- g) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen,

- h) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen,
- i) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen,
- j) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen,
- k) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei,
- l) das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,
- m) das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen,
- n) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen,
- o) das Laufen lassen von Hunden (Leinenzwang).

d. Zone VIA

Art. 10 Verboten in der Zone VIA Erholungszone sind

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden,
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- c) das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen (Reparaturen bestehender Beläge sind gestattet),
- d) Bachverbauungen, ausser solchen, die der Erhaltung der Anlage oder zum Schutz von Tieren und Pflanzen dienen,
- e) das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- f) das Verwenden von Düngern aller Art und Giftstoffen,
- g) das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen,
- h) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen,
- i) das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

Unterhalt, Pflege

Art. 11 ¹ Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können nach § 357 Abs. 2 PBG² bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzzielen vereinbar und der Fortbestand nötig ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

² Die Flächen in den Zonen IA, IIA und VIA sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten und sind gemäss den Richtlinien im Pflegeplan Gebiet «Hinterem Grindel» auszuführen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 7-10 ausgenommen.

³ Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 Planungs- und Baugesetz², PBG).

Abgeltung von Leistungen

Art. 12 Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz⁴ (NHG) Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

Art. 13 Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Stadtrat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

Art. 14 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG⁴ und §§ 340 f. PBG² geahndet.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die kommunale Verordnung zum Schutze des Naherholungsgebiets «Hinterem Grindel» vom 11. Juni 1985.

² Für die Parzelle Kataster-Nummer 9424 tritt die Verordnung erst mit der geplanten Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse, voraussichtlich im Jahr 2005 in Kraft.

Rechtsmittel

Art. 16 Gegen diese Verordnung kann innert dreissig Tagen ab Mitteilung ein schriftlich begründeter Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG² keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

Art. 17 Diese Verordnung wird im Amtsblatt und im Anzeiger von Wallisellen publiziert.

Mitteilung

Art. 18 Mitteilung unter Planbeilage an die Grundeigentümer gemäss Liste (Einschreiben mit Rückschein), die Zürcher Planungsmappe Glattal, das Amt für Landschaft und Natur, die Fischerei- und Jagdverwaltung, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Schutzzonenplan Planbeilage zur Schutzverordnung des Gebietes «Hinterem Grindel» Situation 1:1000

Dübendorf, 15. Juli 2003 / wa.0505.4

Plan-Nr.	erstellt		geprüft + freigegeben	
	Datum	Vis.	Datum	Vis.
	15.07.2003	Gun	18.7.03	KS
	rev.			
	rev.			
Archivnummer:		Format: 30 x 84		
Dateiname:		E:\Planung\Wa\wa0505_4main.dgn		

Neuhofstrasse 30
8600 Dübendorf 1

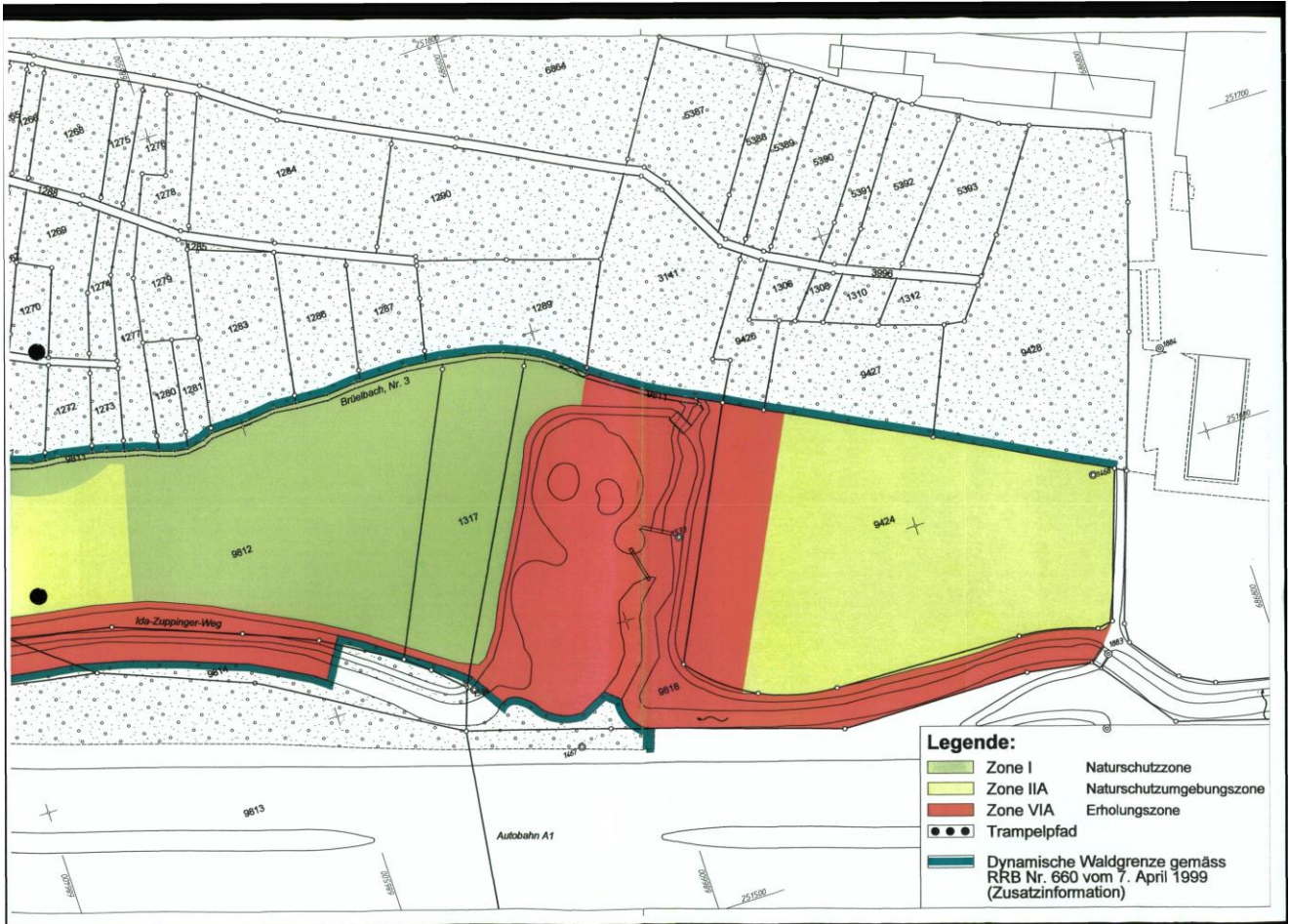
Telefon 01 802 77 11
Telefax 01 802 77 00
www.gossweiler.com

Planung
 Tiefbau
 Vermessung
 Geoinformatik
 Kulturtechnik



**Gossweiler
Ingenieure AG**





Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0.](#)

² [LS 700.1.](#)

³ GRB vom 26. September 2003.

⁴ [SR 451.](#)